

Bekanntmachung des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser, Dörth

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser hat in der Sitzung am 11.11.2020 die nachfolgende Satzung zum Nachtrags-Wirtschaftsplan 2020 gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der z. Z. geltenden Fassung beschlossen:

Nachtrags-Haushaltssatzung des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser, Dörth zum Wirtschaftsplan 2020

§ 1

	TE
Im Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 werden Aufwendungen und Erträge erhöht von	13.649.000
um	30.000
auf	13.679.000
Jahresgewinn/-verlust unverändert	0

§ 2

Der Vermögensplan wird in Einnahmen und Ausgaben im Wirtschaftsplan 2020 vermindert von	21.939.000
um	1.972.000
auf	19.967.000

§ 3

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

9.366.000

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

5.785.000

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird vermindert von	15.521.000
um	1.915.000
auf	13.606.000
davon entfallen auf zinslose Kredite	5.077.000
davon entfallen auf verzinsten Kredite	8.529.000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert festgesetzt auf

3.000.000

§ 6

Die Arbeitspreise werden wie folgt festgesetzt:

	€ ohne MwSt.	€ incl. 5% MwSt.
1a) Der Wasserpreis beträgt im Verbandsgebiet mit Ausnahme von Oberdiebach, Ortsteil Rheindiebach, je m ³	1,67	1,75
1b) Für den Ortsteil Rheindiebach beträgt der Wasserpreis je m ³	1,87	1,96
2a und b) Die Grundpreise bleiben unverändert.		

§ 7

Abschlagszahlungen werden gemäß § 25 AVBWasserV entsprechend dem Verbrauch aus dem letzten Abrechnungszeitraum oder nach dem Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kunden erhoben.

Dörth, den 11.11.2020

RheinHunsrück Wasser
Zweckverband
gez.: Unkel
Verbandsvorsteher

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 13.11.2020, Az. 17 06 RHW/21 a die genehmigungspflichtigen Teile der Satzung genehmigt und gegen die übrigen Festsetzungen des Nachtrags-Wirtschaftsplanes 2020 aufsichtsbehördliche Bedenken nicht erhoben. Die übrigen Teile des Wirtschaftsplanes liegen in der Zeit vom 07.12. bis 15.12.2020 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes in Dörth, Gallscheider Str. 1 öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 24, Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband RheinHunsrück Wasser, Dörth, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dörth, den 20.11.2020

RheinHunsrück Wasser
Zweckverband

gez. Peter Unkel
Verbandsvorsteher